

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltung der AGB

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen „feindesign“ und dem jeweiligen Auftraggeber als Kunden abgeschlossenen Verträge.

2. Von diesen Bedingungen abweichende oder darüber hinaus gehende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, werden nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich durch „feindesign“ bestätigt wurde.

II. Urheberschutz und Nutzungsrechte

1. Der einem Grafik-Designer erteilte Auftrag ist in der Regel ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk.

2. Die Arbeiten (Entwürfe, Werkzeichnungen, Skizzen u.a.) von „feindesign“ sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelungen auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3. Ohne Zustimmung von „feindesign“ dürfen seine Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werks – ist unzulässig.

4. Die Werke von „feindesign“ dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrags nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck.

Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber mit der vollständigen Zahlung der Vergütung.

5. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Projekt) sowie Weiternutzungen nach Vertragsbeendigung sind vergütungspflichtig; sie bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von „feindesign“.

6. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von „feindesign“.

7. Sämtliche im Rahmen des Vertrages gefertigten Werkstücke verbleiben im Eigentum von „feindesign“ und sind nach Beendigung des Vertrages, sofern sie sich im Besitz des Auftraggebers oder des Dritten befinden, auf Verlangen von „feindesign“ an dieser herauszugeben.

8. Über den Umfang der Nutzung steht „feindesign“ ein Auskunftsanspruch zu.

9. „Feindesign“ behält sich das Recht vor, unentgeltlich das von ihr entwickelte Werk für eigene Referenzzwecke zu benutzen und für diesen Zweck in Print- und Onlinemedien zu veröffentlichen.

III. Vergütung

1. Die Berechnung der Vergütung richtet sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, nach der vertraglichen Vereinbarung.

2. Die Vergütung ist nach der vertraglichen Leistungserbringung fällig, es sei denn, es wird eine Vergütung nach bestimmten Leistungsphasen vereinbart.

3. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu entrichten sind.

4. Zusatzleistungen, z.B. Produktüberwachung, Reisekosten, Modelle, Layoutsatz usw. werden zwischen Auftraggeber und „feindesign“ in der vertraglichen Vereinbarung aufgenommen und sind gesondert zu vergüten.

5. Soweit „feindesign“ auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, stellt der Auftraggeber „feindesign“ von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten frei.

6. Die Vergütung wird mit der Abnahme des Werkes sofort fällig und ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Schlussrechnung zu bezahlen.

IV. Haftung

1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von „feindesign“ nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

2. Soweit zulässig, ist der Auftraggeber nicht berechtigt auf Arbeiten von „feindesign“ Schutzrechte ohne ausdrückliche Zustimmung von „feindesign“ auf seinen Namen anzumelden. Die Übertragung patentfähiger Erfinderrechte bedarf einer besonderen Vereinbarung.

3. Der Auftraggeber übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text.

4. Soweit „feindesign“ auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

5. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an „feindesign“, stellt er sie von der Haftung frei.

V. Gestaltungsfreiheit

1. Für „feindesign“ besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit.

2. Die „feindesign“ überlassenen Vorlagen (Texte, Fotos, Muster, Logos, Bilder u.a.) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

VI. Erfüllungsort

Erfüllungsort für beide Parteien ist der Sitz von „feindesign“.

VII. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Vertragsbestimmung durch eine andere wirksame zu ersetzen, aufgrund derer der von den Vertragsparteien verfolgte Zweck weitgehend verwirklicht wird.